

Werden Ämter und Titel von einer Frau erworben und/oder werden Funktionen von Frauen ausgeübt, so gelten Titel, Ämter- und Funktionsbezeichnungen in ihrer weiblichen Form.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „BAYERISCHER MUSIKRAT e.V.“.
- (2) Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in München.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zielsetzung und Zweck

- (1) ^[1]Der Bayerische Musikrat beruht auf einem ausgewogenen und gleichberechtigten Zusammenwirken seiner Mitglieder aus allen Bereichen der Musik. ^[2]Auf dieser Grundlage will er in gesamtgesellschaftlicher Verantwortung wirken und zur Pflege und Weiterentwicklung der Musikkultur beitragen.
- (2) Zweck des Bayerischen Musikrats ist die Förderung kultureller Zwecke sowie die Förderung der Volks- und Berufsbildung im Bereich Musik, insbesondere die
 - a) Förderung des Musikschaflens in Bayern, Pflege der musikalischen Kultur und Weiterentwicklung ihrer Rahmenbedingungen in Wissenschaft und Praxis;
 - b) Optimierung der Bedingungen des Lehrens und Lernens in allen Bereichen der Musikerziehung;
 - c) Analyse, Sicherung und Optimierung der künstlerischen, beruflichen und sozialen Bedingungen für Musiker;
 - d) Förderung des musikalischen Nachwuchses auf allen Gebieten und Leistungsstufen, zB. durch Entwicklung, Durchführung und fachliche Betreuung von Fortbildungsmaßnahmen, Wettbewerben, etc;
 - e) Förderung des Singens und Musizierens in ihrer gesamten Vielfalt, zB. durch Entwicklung und Fortschreibung einheitlicher Aus- und Fortbildungsstandards (Beispiel: Prüfungsordnung für das Laienmusizieren);

- f) Pflege und Ausbau von Kontakten und Begegnungen auf Landes-, Bundes- und internationaler Ebene.
- (3) Diese Zwecke erfüllt der Bayerische Musikrat insbesondere durch individuelle Förderung musikalisch besonders begabter Jugendlicher, Förderung des kulturellen Austauschs, fachliche Beratung bei Wettbewerben, Vermittlung und Durchführung von Dirigierkursen, fachliche Konzeption und Betreuung beim Aufbau landesweiter Einrichtungen zur Förderung des musikalischen Nachwuchses (zB. Bayerische Chorakademie mit Landesjugendchor), Ausbau landesweiter Kooperationen und Vernetzung von allgemeinbildenden Schulen und Einrichtungen des Musikwesens zur Förderung einer kontinuierlichen und inhaltlich abgestimmten Ausbildung, nachhaltige Öffentlichkeitsarbeit sowie einen kontinuierlichen Dialog mit Politik, Verwaltung, Gesellschaft und Medien.
- (4) ^[1]Der Bayerische Musikrat e.V. kann zur Erfüllung einzelner Aufgaben selbstständige Rechtsträger wie die „Bayerischer Musikrat gemeinnützige Projektgesellschaft mbH“ gründen, wobei der Bayerische Musikrat e.V. stets selbst auch weiterhin gemeinnützige Zwecke nach Absatz 2 unmittelbar verfolgt. ^[2]In diesem Fall unterstützt der Bayerische Musikrat die Projektarbeit u.a. durch die inhaltliche Zielsetzung der Projekte sowie durch deren Beratung und Überwachung durch geeignete Mitglieder des Präsidiums.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Bayerische Musikrat verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

- (1) Der Bayerische Musikrat hat ordentliche und fördernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder können sein:
- a) rechtsfähige und nichtrechtsfähige Vereine,
 - b) Stiftungen,
 - c) Sonstige Verbände, Institutionen, Organisationen und Arbeitsgemeinschaften,

deren satzungsgemäße Aufgaben den Zielsetzungen des § 2 entsprechen und eine landesweite Bedeutung haben.

^[1]Natürliche Personen können nur eine fördernde Mitgliedschaft erwerben.

^[2]Nicht gemeinnützige Mitglieder erhalten keine Leistungen, die über die gemeinnützigen Zielsetzungen des § 2 und § 3 hinausgehen.

§ 5 Aufnahme von Mitgliedern

- (1) ^[1]Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern berät das Präsidium. ^[2]Nach dessen Stellungnahme beschließt darüber die Mitgliederversammlung. ^[3]Über die Aufnahme von fördernden Mitgliedern entscheidet das Präsidium.
- (2) ^[1]Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Präsidenten zu richten. ^[2]Bei ordentlichen Mitgliedern ist im Antrag anzugeben, ob dieses dem Bereich des professionellen Musizierens oder des Laienmusizierens zugerechnet werden will.
- (3) ^[1]Die Zuordnung eines ordentlichen Mitglieds zum Bereich des professionellen Musizierens oder des Laienmusizierens erfolgt im Einvernehmen mit dem Präsidium. ^[2]Im Zweifelsfall entscheidet darüber die Mitgliederversammlung bei der Aufnahme.
- (4) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Präsidiums durch die Mitgliederversammlung ernannt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

^[1]Ordentliche und fördernde Mitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag, der von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Präsidiums festgelegt wird. ^[2]Änderungen können nur für das folgende Geschäftsjahr gelten. ^[3]Die Mitgliedsbeiträge für die ordentlichen Mitglieder müssen nicht gleich sein, sondern können nach sachlichen Kriterien wie beispielsweise Größe, finanzieller Ausstattung und dergleichen differenzieren.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ordentlicher Mitglieder endet:
 - a) durch Austritt (§ 7 Abs. 3);
 - b) durch Aufgabe des Geschäftsbetriebes;
 - c) durch Ausschluss (§ 7 Abs. 4).

(2) Die Mitgliedschaft fördernder Mitglieder endet:

- a) durch Austritt (§ 7 Abs. 3);
- b) durch Aufgabe des Geschäftsbetriebes oder Auflösung des Rechtsträgers;
- c) durch Tod;
- d) durch Ausschluss (§ 7 Abs. 4).

(3) ^[1]Der Austritt ordentlicher und fördernder Mitglieder muss schriftlich gegenüber dem Präsidenten mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. ^[2]Eine nicht fristgerechte Kündigung wird zum nächstmöglichen Kündigungstermin wirksam.

(4) ^[1]Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Bayerischen Musikrat ist auf Initiative des Präsidiums oder der Mitgliederversammlung möglich. ^[2]Er kann nur aus wichtigem Grund geschehen. ^[3]Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied

- a) trotz schriftlicher Mahnung nebst Ausschlussdrohung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages mehr als sechs Monate im Verzug ist;
- b) eine der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nach § 4 nicht mehr erfüllt;
- c) schuldhaft die Rechte eines anderen Mitgliedes verletzt hat;
- d) durch sein Verhalten den Vereinszweck oder die Interessen des Bayerischen Musikrates gefährdet.

^[4]Bevor sich die Mitgliederversammlung mit einem Ausschlussantrag befasst, hat der Präsident dem Mitglied unter Mitteilung der Ausschlussgründe mit einer Frist von vier Wochen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ^[5]Der Präsident informiert die Mitgliederversammlung über die Stellungnahme. ^[6]Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist endgültig, nicht reversibel und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

§ 8 Organe

Organe des Bayerischen Musikrats sind:

- (1) die Mitgliederversammlung und
- (2) das Präsidium.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) ^[1]Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. ^[2]Sie besteht aus dem Präsidium und den Delegierten der ordentlichen Mitglieder. ^[3]Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder sind zur Teilnahme berechtigt, haben jedoch kein Stimmrecht.

^[4]Um eine ausgewogene Verwirklichung der in § 2 festgelegten Zwecke zu gewährleisten hat die Gesamtheit der Stimmen der ordentlichen Mitglieder des Laienmusizierens und die Gesamtheit der Stimmen des professionellen Musizierens gleiches Gewicht.

^[5]Die ordentlichen Mitglieder des professionellen Musizierens haben jeweils eine Stimme.

^[6]Ordentliche Mitglieder aus dem Bereich des Laienmusizierens haben jeweils eine Stimme, bei mehr als 10.000 aktiven Mitgliedern zwei Stimmen. ^[7]Die Anzahl der aktiven Mitglieder ist von dem ordentlichen Mitglied nachzuweisen, das sich darauf beruft.

^[8]Die Stimmen werden jedoch gewichtet nach Maßgabe des folgenden Absatzes.

^[9]Die Stimmen der ordentlichen Mitglieder des Bereichs (professionelles Musizieren oder Laienmusik) mit der niedrigeren Gesamtstimmzahl werden mit einem Faktor multipliziert, der sich aus dem Verhältnis der Gesamtstimmzahl des Bereichs mit der höheren Stimmzahl zu der des Bereichs mit der geringeren Stimmzahl ergibt, so dass sowohl der Bereich des professionellen Musizierens als auch der Bereich der Laienmusik insgesamt über jeweils 50% der Stimmen verfügen.

^[10]Die Präsidiumsmitglieder werden bei dieser Stimmgewichtung nicht eingerechnet.

^[11]Sie haben jeweils eine Stimme.

^[12]Stimmübertragung ist nicht möglich.

(2) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

- a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Präsidiums;
- b) Entgegennahme des Haushaltsabschlusses des vorausgegangenen Geschäftsjahres;
- c) Entlastung des Präsidiums;
- d) Genehmigung des Haushaltsplanes für das folgende Geschäftsjahr;
- e) Beratung und Genehmigung des Arbeitsprogramms für das folgende Geschäftsjahr;
- f) Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten sowie der weiteren Präsidiumsmitglieder;
- g) Wahl von zwei Kassenrevisoren;
- h) Satzungsänderungen und Auflösung des Bayerischen Musikrates;

- i) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
 - j) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - k) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
 - l) Beschlussfassung über die Einrichtung/Gründung selbstständiger Rechtsträger nach § 2, Absatz 4.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann Arbeitsgruppen bilden.
- (4) Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (5) ^[1]Die Mitgliederversammlung ist vom Präsidenten einmal jährlich durch schriftliche Ladung mit einmonatiger Frist unter Beifügung der Tagesordnung an einem vom Präsidium festgesetzten Termin einzuberufen. ^[2]Der Versammlungstermin mit einer vorläufigen Tagesordnung muss den Mitgliedern mindestens drei Monate im Voraus schriftlich bekannt gegeben werden. ^[3]Sie ist ferner einzuberufen, wenn dies das Präsidium beschließt oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich mit Angabe der Gründe beantragt.
- (6) ^[1]Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfordern, müssen wenigstens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin eingereicht sein. ^[2]Sonstige Anträge, die später oder in der Versammlung gestellt werden, bedürfen zu ihrer Zulassung eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
- (7) ^[1]Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung übernimmt der Präsident, im Falle seiner Verhinderung der Vizepräsident. ^[2]Ansonsten bestimmt das Präsidium aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.
- (8) ^[1]Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. ^[2]Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (9) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- (10) Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, die von Präsident und Protokollführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern unverzüglich zuzuleiten ist.

§ 10 Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und zehn gewählten weiteren Mitgliedern, die zu gleichen Teilen den Bereichen professionelles Musizieren

und Laienmusizieren angehören müssen, darunter Vertreter der Sing- und Musikschulen, der Orchester, der Blasmusik- und der Chorverbände.

- (2) ^[1]Die Kandidatur für das Präsidenten- und Vizepräsidentenamt steht allen Persönlichkeiten des Musiklebens in Bayern offen. ^[2]Gehört der Präsident dem Bereich des professionellen Musizierens an, soll der Vizepräsident dem Bereich des Laienmusizierens angehören und umgekehrt. ^[3]Die Wahl des Präsidenten hat der Wahl des Vizepräsidenten sowie der Wahl der weiteren Präsidiumsmitglieder voranzugehen.
- (3) ^[1]Das Präsidium wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt. ^[2]Es bleibt im Amt bis ein neues Präsidium gewählt ist. ^[3]Wiederwahl ist zulässig.
- (4) ^[1]Scheidet der Präsident oder der Vizepräsident während der Amtszeit aus, wählt das Präsidium bis zur Neuwahl durch die darauffolgende Mitgliederversammlung einen kommissarischen Nachfolger. ^[2]Scheidet eines der weiteren Präsidiumsmitglieder während der Amtszeit aus, wählt die darauffolgende Mitgliederversammlung einen Nachfolger.
- (5) ^[1]Das Präsidium ist verantwortlich für die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. ^[2]Es beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. ^[3]Darüber hinaus obliegen ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens sowie der Vollzug des Haushaltsplanes.
- (6) Das Präsidium kann zur Führung seiner Geschäfte einen Generalsekretär und/oder einen Geschäftsführer berufen und abberufen.
- (7) Das Präsidium nimmt in seiner Gesamtheit die Gesellschafterrechte gemäß § 2 Abs. 4 wahr.
- (8) ^[1]Der Präsident beruft mindestens viermal jährlich Sitzungen ein. ^[2]Eine Sitzung ist auch dann einzuberufen, wenn dies mindestens sechs Präsidiumsmitglieder verlangen. ^[3]Die Einberufung hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen und soll den Mitgliedern wenigstens vier Wochen vor der Sitzung zugehen.
- (9) ^[1]Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. ^[2]Das Präsidium entscheidet mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. ^[3]Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (10) Über die Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt, die vom Präsidenten und dem Protokollanten zu unterzeichnen ist.
- (11) Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (12) ^[1]Der Präsident und der Vizepräsident bilden den Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 1 BGB. ^[2]Beide sind einzelvertretungsberechtigt. ^[3]Im Innenverhältnis nimmt der Vizepräsident die Vertretungsbefugnis nur bei Verhinderung des Präsidenten wahr.

§ 11 Finanzierung

- (1) Der Bayerische Musikrat wird finanziert durch:
- a) Mitgliedsbeiträge,
 - b) freiwillige Leistungen der Mitglieder,
 - c) Zuwendungen des Freistaates Bayern,
 - d) Spenden, Sponsorenmittel und weitere Einnahmen.
- (2) Die Ausgaben gemäß Haushaltsplan gelten nur insoweit als genehmigt, als sie durch Vermögen und Einnahmen gedeckt sind.

§ 12 Auflösung

- (1) ^[1]Für die Beschlussfassung über die Auflösung des Bayerischen Musikrates ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen von mindestens der Hälfte der Stimmberechtigungen erforderlich. ^[2]Ist eine Mitgliederversammlung für eine Auflösung nicht beschlussfähig, kann eine weitere einberufen werden, die in jedem Fall beschlussfähig ist.
- (2) Die Liquidation wird durch den Vorstand im Sinne des § 10 Abs. 12 durchgeführt, soweit die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung beschließt, keine anderen Liquidatoren bestellt.
- (3) Im Falle des Ausscheidens von Mitgliedern sowie bei Auflösung des Vereins findet ein Ersatz von etwaigen Zuwendungen an den Verein sowie eine Verteilung von Vereinsvermögen an die Mitglieder nicht statt.
- (4) ^[1]Bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes des Vereins fällt das Vermögen an die Bayerische Musikrat gemeinnützige Projektgesellschaft mbH zwecks Verwendung zur Förderung der Musik.
^[2]Falls diese Gesellschaft nicht mehr besteht oder nicht mehr gemeinnützig ist, fällt das Vermögen an den Freistaat Bayern mit der Maßgabe, es zweckgebunden zur Förderung der Musik einzusetzen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

§ 14 Satzungsanpassung

^[1]Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung einer redaktionellen Bearbeitung bedürfen oder durch das zuständige Finanzamt oder das Vereinsregister beanstandet werden, ist das Präsidium berechtigt, die beanstandeten Bestimmungen so zu ergänzen oder zu ändern, dass der mit der beanstandeten Bestimmung ursprünglich beabsichtigte vereinsrechtliche oder wirtschaftliche Zweck erreicht wird.

^[2]Die nächste Mitgliederversammlung ist hierüber zu unterrichten.

§ 15 Übergangsregelungen

(1) ^[1]Abweichend von § 4 Abs. 2 und § 5 Abs. 1 werden die bisherigen Mitglieder von Aktionsgemeinschaft Musik in Bayern e.V. (AMB) und Landesverband Singen und Musizieren in Bayern e.V. (LVSMB) zwingend Mitglieder des Bayerischen Musikrats, wenn sie bis zum 30.09.2008 (Eingangsdatum) einen Aufnahmeantrag an das Präsidium des Bayerischen Musikrats gerichtet haben.

^[2]Abweichend von § 5 Abs. 3 werden die bisherigen Mitglieder der AMB automatisch dem Bereich des professionellen Musizierens, die Mitglieder des LVSMB automatisch dem Bereich des Laienmusizierens zugeordnet.

(2) Die Amtszeit des zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung amtierenden Präsidiums endet mit der Neuwahl des Präsidiums im Rahmen der ordentlichen Mitgliederversammlung im November 2008.

(Eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichts München VR 9407 am 12.08.2008)